

08.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages einberufen wird.

Begründung:

Die Verlängerung der Kronzeugenregelung im Bereiche terroristischer Straftaten sowie von Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

Die Straflosigkeit bzw. mildere Bestrafung des Kronzeugen tangiert - jedenfalls soweit sie über eine allgemeine Berücksichtigung als strafmildernder Umstand i.S.d. § 46 Abs. 2 StGB hinausgeht - das Rechtsstaatsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz, da schwerster Straftaten Verdächtige von der Strafverfolgung bzw. überführte Täter von der Bestrafung ausgenommen und gegenüber Tätern in minderen Kriminalitätsbereichen privilegiert werden können. Sie ist daher auch mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar.

Es handelt sich bei der Kronzeugenregelung um eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips, da - anders als in den vornehmlich dem Bagatellbereich zuzuordnenden Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StPO - in Fällen auch gravierendster Rechtsgutsverletzungen ein staatliches Ermessen hinsichtlich der Strafverfolgung eröffnet wird.

Ausgeliefert am**08. DEZ. 1995**

(noch Ziffer 1)

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken bleibt der praktische Nutzen der Kronzeugenregelung zweifelhaft; auch die im Deutschen Bundestag durchgeführte Anhörung konnte nicht belegen, daß sich die in das Zeitgesetz gesetzten Erwartungen erfüllt haben. Die Regelung ist auch nach Inkrafttreten des Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetzes vom 16. Februar 1993 nur in wenigen Fällen zur Anwendung gekommen, die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Straftaten der Organisierten Kriminalität durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 hat bisher keine erkennbare Wirkung entfaltet.

B.

2. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.